



Infobrief

„Neuerung zur steuerlichen Behandlung von kleinen Photovoltaikanlagen“

Pünktlich zum Start in den hoffentlich sonnigen Sommer, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine große Überraschung für Besitzer:innen von kleinen Photovoltaikanlagen bzw. Blockheizkraftwerken veröffentlicht. Mit Schreiben vom 02. Juni 2021 wird verfügt, dass diese kleinen Anlagen grundsätzlich als Liebhaberei steuerlich unbeachtlich sind, also sowohl Gewinne als auch Verluste bei der Besteuerung nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzung dafür, dass die Anlagen einkommensteuerlich nicht mehr berücksichtigt werden, ist ein Antrag des/der Steuerpflichtigen. Dieser Antrag bezieht sich auf alle offenen Veranlagungen (Vorbehalt der Nachprüfung, vorläufige Veranlagung) und die Folgejahre.

Der/die Steuerpflichtige kann aber auch weiterhin die Gewinne und Verluste aus diesen Anlagen erklären. Die Person muss aber sodann im Rahmen einer Prognoserechnung nachweisen, dass Gewinnerzielungsabsicht und Gewinnerzielungsmöglichkeit besteht.

Kleine Photovoltaikanlagen in diesem Sinne sind Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hausdächern installiert sind. Ebenfalls erfasst von dieser Vereinfachungsregelung sind Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Leistung bis 2,5 kW.



Zu beachten ist, dass diese Regelung nicht für die Umsatzsteuer gilt. Wurde mit der Anlage zur Umsatzsteuer optiert, muss weiterhin die Umsatzsteuer (nach Abzug der Vorsteuer) beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu prüfen, ob ein Übergang zur Kleinunternehmerregelung möglich und sinnvoll ist.

Das Schreiben des BMF können Sie [hier](#) herunterladen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.